

Die  
"Weißeritz-Zeitung"  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend und  
wird an den vorhergehen-  
den Abenden ausgegeben.  
Preis vierteljährlich 1 M.  
25 Pfg., zweimonatlich  
84 Pfg., einmonatlich 42  
Pfg. Einzelne Nummern  
10 Pfg. — Alle Postan-  
stalten, Postboten, sowie  
unsere Agenten nehmen  
Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei der  
bedeutenden Auflage des  
Blattes eine sehr wirk-  
same Verbreitung finden,  
werden mit 12 Pfg., solche  
aus unserer Amtshaupt-  
mannschaft mit 10 Pfg.  
die Spalte oder deren  
Raum berechnet. — Ta-  
bellarische und complicirte  
Inserate mit entsprechen-  
dem Aufschlag. — Ein-  
gangs- und redactionellen  
Theile, die Spaltenzelle  
20 Pfg.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.

Mit achtfertigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 6.

Sonnabend, den 18. Januar 1902.

68. Jahrgang.

Herr Wirtschaftsbesitzer Ernst Robert Krante in Paulshain  
ist anderweit auf 6 Jahre — d. i. bis Ende 1907 — als Gemeindevorsteher seines  
Wohnortes in Pflicht genommen worden.

Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
am 10. Januar 1902.

1341 A.

Lossow.

Enl.

## Bekanntmachung.

Das sub ① abgedruckte Regulativ über Erhebung der Hundesteuer in der Stadt  
Dippoldiswalde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dippoldiswalde, am 16. Januar 1902.

Der Stadtrath.

Voigt.

## Regulativ

### über Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Dippoldiswalde.

Die durch das Gesetz vom 18. August 1868 allgemein eingeführte Hundesteuer  
wird unter Außerkraftsetzung des bisherigen Regulativs vom 18. Januar 1887 im  
Stadtbezirk Dippoldiswalde vom 1. Januar 1902 ab nach folgenden Bestimmungen  
erhoben.

§ 1.

Für jeden Hund ohne Unterschied des Geschlechts, welcher im Stadtgemeinbezirk  
Dippoldiswalde gehalten wird, hat der Besitzer desselben einen zur Armenkasse fließen-  
den Normalsteuerbetrag von acht Mark für das Kalenderjahr zu entrichten und ist bei  
Beurtheilung der Steuerpflicht eines Hundebesitzers es unerheblich, ob derselbe Eigen-  
thümer des Hundes ist, auch gleichgültig, ob er denselben dauernd oder vorübergehend  
zu behalten beabsichtigt.

Junge Hunde sind für dasjenige Kalenderhalbjahr steuerfrei, in welchem sie ge-  
worfen sind und für das folgende dann, wenn sie zu dessen Beginn noch gesäugt  
werden.

§ 2.

Eine Ermäßigung des Normalsteuerbetrags bis auf drei Mark tritt ein

- für Hunde, welche zur Bewachung abgelegener Gebäude, Höfe, Lagerplätze nach  
dem Ermessen des Stadtraths notwendig sind, jedoch nur unter der Bedingung,  
dass solche Hunde bei Tage an der Kette liegen und bei Nacht in dem zu be-  
wachenden Grundstück derart eingeschlossen sind, dass sie dasselbe nicht verlassen  
können,
- für Hunde, welche von Gewerbetreibenden ausschließlich zum Ziehen von Hunde-  
wagen benutzt werden, unter der Bedingung, dass dieselben hierzu geeignet  
sind und, so lange sie nicht angespannt, an den Ketten liegen oder in ge-  
schlossenem Hofraume gehalten werden,
- für Hunde der Nachschutleute unter der Bedingung, dass sie ihren Hund  
während des Dienstes an kurzer Leine führen,
- für Hunde, welche lediglich zur gewerbmäßigen Weiterveräußerung bestimmt  
sind.

Diese Ermäßigung wird nur auf alljährlich zu wiederholenden besonderen schrift-  
lichen Antrag bewilligt.

Erfüllt der Besitzer des Hundes die vorgedachten Bedingungen nicht oder fällt  
sonst der Grund der Ermäßigung weg, was dem Stadtrath unverzüglich anzuzeigen ist,  
so ist für den betreffenden Hund für das laufende Jahr Nachzahlung bis zur Er-  
füllung der regulativmäßigen Steuer zu leisten.

§ 3.

Eine Erhöhung der Normalsteuer tritt insofern ein, als für jeden von derselben  
Person oder Personen desselben Hausstandes gehaltenen zweiten Hund eine Steuer von  
zwei Mark, für jeden dritten Hund eine Steuer von sechs Mark und so fort für  
jeden weiteren Hund immer vier Mark mehr als für seine nächsten Vorgänger zu  
zahlen ist.

§ 4.

Jeder Hundebesitzer und bez. Haushaltungsvorstand ist auf vorherige, vom Stadt-  
rath zu erlassende öffentliche Aufforderung verpflichtet, zu Vermeidung der im § 11  
angedrohten Strafe an der geordneten Stelle und bis zu der gestellten Frist schriftlich  
anzugeben, welche Hunde er besitzt bez. welche Hunde in seinem Hausstand vorhanden  
sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben noch gesäugt werden oder nicht.

Auf Grund dieser Anzeige erfolgt sodann am 10. Januar jeden Jahres durch einen  
vom Stadtrath hiermit beauftragten Beamten die Aufzeichnung sämtlicher Hunde,  
welche im Stadtbezirk gehalten werden, und sind sämtliche Hundebesitzer und Haus-  
haltungsvorstände verpflichtet, den betreffenden Beamten über die Zahl der Hunde, so-  
wie die Namen ihrer Besitzer Auskunft zu ertheilen.

§ 5.

Auf Grund dieser § 4 gedachten Aufzeichnung ist sodann eine Steuerliste zu halten,  
in welcher die einzelnen Hundebesitzer namentlich aufzuführen sind und aus welcher zu  
erkennen sein muss, welche Nummer die jedem einzelnen Hundebesitzer ausgehändigte Steuer-  
marke trägt, auch welchen Steuerbetrag er für seinen Hund zu bezahlen hat.

§ 6.

Die nach den Bestimmungen dieses Regulativs festgesetzte Hundesteuer ist in un-  
getrennter Summe bis zum 31. Januar jeden Jahres unaufgefordert zur hiesigen  
Armenkasse abzuführen.

Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist vorhandene Rückstände sind sofort im Wege der  
Zwangsvollstreckung beizutreiben.

§ 7.

Wer innerhalb des Steuerjahres nach der allgemeinen Aufzeichnung einen Hund,  
für welchen die Steuer in Dippoldiswalde auf das laufende Jahr noch nicht bezahlt ist,  
anschafft, bei sich aufnimmt oder von auswärts einführt, hat dies innerhalb 14 Tagen  
bei dem Stadtrath anzuzeigen und dabei den vollen Jahresbetrag der Steuer abzuführen.  
Das Gleiche gilt auch dann, wenn der angeschaffte Hund zwar bereits in Dippoldis-  
walde versteuert ist, der neue Besitzer aber die über dessen Besteuerung im laufenden  
Jahre ausgegebene Steuermarke nicht mit erworben hat.

Wird nachgewiesen, dass ein von einem anderen Orte eingeführter Hund bereits  
dort versteuert ist, so ist die auswärts bezahlte Steuer mit auf die hiesige Steuer an-  
zurechnen und der Mehrbetrag nachzuzahlen.

Wer an Stelle eines verendeten oder von ihm abgeschafften Hundes einen anderen  
Hund hält, ist, soweit er die Steuer für ersteren in Dippoldiswalde bereits bezahlt hatte,  
von nochmaliger Steuerzahlung befreit, wenn er im Besitz der für das laufende Jahr  
gültigen Steuermarke verblieben ist.

§ 8.

Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine mit dem Namen der Stadt  
Dippoldiswalde, der laufenden Jahreszahl und einer fortlaufenden Nummer versehene,  
alljährlich in den Farben weiß und gelb wechselnde Blechmarke, welche alle steuerpflich-  
tigen Hunde ohne Ausnahme stets am Halsbande zu tragen haben. Auch die nach  
§ 1 Abs. 2 steuerfreien jungen Hunde sind mit Erkennungsmarke (sogenannte  
Freimarken) zu versehen und sind letztere gegen Erlegung einer Gebühr von je — M.  
50 Pf. ebenfalls beim Stadtrath zu lösen.

§ 9.

Jeder im Laufe des Steuerjahres von auswärts nach Dippoldiswalde überführte  
Hund, gleichviel ob für denselben die Steuer bereits bezahlt worden ist oder nicht oder  
überhaupt Steuer zu zahlen ist, ist binnen 14 Tagen zu Vermeidung einer Ordnungs-  
strafe von 3 M. beim Stadtrath schriftlich anzumelden und ist eventuell die fremde  
Steuermarke unter Erlegung von — M. 50 Pf. gegen eine hiesige umzutauschen.

In dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke ist dem Verlustträger  
gegen Erlegung von — M. 50 Pf. eine neue Marke auszuantworten.

Alle Verausgaben von Steuermarken sind in der Steuerliste unter Angabe  
des Tages der Ausgabe, des Empfängers und des Betrages einzutragen.

§ 10.

Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räume  
ohne die für das laufende Jahr gültige Steuermarke bez. Erkennungsmarke am Hals-  
band betroffen werden, sind durch den Hundefänger wegzufangen; auch werden deren  
Besitzer, insofern keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit einer Geldstrafe von 3 M.  
bestraft.

Eine Ausnahme davon findet nur in dem Monate Januar jeden Jahres bei  
denjenigen Hunden statt, welche noch die im verfloßenen Jahre gültig gewesene Marke  
am Halsband haben.

Werden solcherart eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nach-  
weise der erfolgten Erlegung der in § 11 angedrohten Strafe und des erwachsenen  
Fanggeldes im Betrage von 1 M. 50 Pf., sowie eines eventuell vom Stadtrath fest-  
zusetzenden Futtergeldes von 25—50 Pf. für jeden Tag zurückgefordert, so wird über  
dieselben zum Besten der Armenkasse verfügt und nach Befinden mit ihrer Tödtung  
verfahren.

§ 11.

Wer durch Nichtanmeldung eines Hundes, durch Ingebrauchnahme einer gefundenen  
Steuermarke oder auf andere Weise die Hundesteuer ganz oder theilweise hinterzieht,  
hat außer der hinterzogenen Steuer noch den dreifachen Betrag derselben als Strafe zu  
erlegen, sofern nicht nach § 263 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe einzutreten hat.

Dippoldiswalde, am 10. Januar 1902.

Der Stadtrath.

Voigt.

(L. S.)

### Holzversteigerung. Schmiedeberger Staatsforstrevier.

Restauration „zur Post“ in Schmiedeberg. 22. Januar 1902, Vorm. 1/2 10 Uhr:  
2992 w. Stämme, 7905 w. Klöber, 1110 w. Verbstanen i. g. L., 11020 w. Reis-  
stangen; Nachmittags 2 Uhr: 6 1/2 rm w. Brennscheite, 160 rm w. Brennknüppel,  
9 rm w. Jaden, 309 rm w. Aeste. Rahlschläge Abth. 9, 10, 32, 54, 57, 59, 60.  
Einzelhölzer Abth. 1, 3, 8, 9, 10, 18—20, 27, 28, 30—35, 40, 42, 43, 51, 53, 54,  
55, 57—60, 66—68, 71, 77, 82, 84, 88, 91, 92, 96, 99, 102, 104, 107, 109, 113,  
114, 115, 119 u. 123.

Ag. Forstrevierverwaltung Schmiedeberg, Ag. Forstrentamt Frauenstein,  
von Oppen. am 15. Januar 1902. Krause.

### Holzversteigerung. Frauensteiner Staatsforstrevier.

Kranke'scher Gasthof in Frauenstein. 24. Januar 1902, Vormittags 9 Uhr:  
58 h. u. 6160 w. Klöber, 1147 w. Stangenklöber (Pfähle), 65 w. Verbstanen i. g.  
L., 3430 w. Reisstangen, 2 rm w. ungesp. Aestscheite, 9 rm w. Aestknüppel; Nach-  
mittags 2 Uhr: 17 rm w. Brennscheite, 3 1/2 rm h. u. 76 rm w. Brennknüppel, 1 rm  
h. u. 5 rm w. Jaden, 1 rm h. u. 85 rm w. Aeste, 130 rm w. Reisig in Haufen,  
35,30 Wdhdt. w. Reisig. Schläge Abth. 2, 11, 22 A, 37—56. Durchforstungen Abth.  
11, 29, 36.

Königl. Forstrevierverwaltung und Königl. Forstrentamt Frauenstein,  
Rein. am 15. Januar 1902. Krause.